



C/42/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 3. September 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Zweiundvierzigste ordentliche Tagung
Genf, 30. Oktober 2008

**MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ, EFFEKTIVITÄT UND
ZEITFLEXIBILITÄT DER UPOV-TAGUNGEN**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Beratende Ausschuß billigte auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung am Nachmittag des 10. April 2008 und am Vormittag des 11. April 2008 in Genf Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Zeitflexibilität der UPOV-Tagungen und vereinbarte, daß dem Rat auf dessen zweiundvierzigster ordentlicher Tagung über diese neuen Maßnahmen Bericht erstattet werden sollte (C(Extr.)25/10 „Bericht“). Die vom Beratenden Ausschuß vereinbarten neuen Maßnahmen sind:

Zeitflexibilität vor der Billigung des Tagungskalenders durch den Rat

2. Die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates, des Beratenden Ausschusses, des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) und des Technischen Ausschusses (TC) werden in der Regel von den entsprechenden Organen auf ihren vorhergehenden Tagungen erörtert und auf den ordentlichen Tagungen des Rates gebilligt.

3. Zur Verbesserung der Effizienz der UPOV-Tagungen werden die entsprechenden Organe ersucht, den Zeitbedarf für die Erörterung der Punkte auf ihren Tagesordnungen abzuschätzen. Dieser Zeitbedarf wird in dem vom Rat gebilligten Tagungskalender wiedergegeben.

Zeitflexibilität nach der Billigung des Tagungskalenders durch den Rat

4. In einzelnen Fällen können sich die Tagesordnungen oder der Zeitbedarf für die Erörterung der Tagesordnungspunkte nach der Billigung des Tagungskalenders durch den Rat ändern. In diesen Fällen wird dem Verbandsbüro nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Rates und den Vorsitzenden der entsprechenden Organe ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Festlegung der Dauer der einzelnen UPOV-Tagungen gewährt.

5. Diese Zeitflexibilität wird im allgemeinen die Flexibilität der Dauer der einzelnen Tagungen aufgrund der individuellen Tagesordnungen dieser Tagungen innerhalb der anberaumten Tagungstermine des Kalenders betreffen, der vom Rat gebilligt wurde, und alle Änderungen der Zeitplanung dieser Tagungen werden möglichst umgehend mitgeteilt.

6. Dem Verbandsbüro wird nach Rücksprache mit dem Präsidenten / den entsprechenden Vorsitzenden jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Tagungen aufzuheben, wenn sich zeigt, daß keine Angelegenheiten zu behandeln sind.

7. Für den besonderen Fall der außerordentlichen Tagungen des Rates wird folgendes Verfahren gelten:

Sind eine außerordentliche Tagung des Rates und die entsprechende Tagung des Beratenden Ausschusses nur für die Prüfung etwaiger Gesuche um Prüfung von Rechtsvorschriften erforderlich,

a) unterrichtet das Verbandsbüro den Präsidenten des Rates entsprechend, wenn sich zeigt, daß keine Gesuche um Prüfung von Rechtsvorschriften vorliegen, und

b) wird nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Rates eine elektronische Mitteilung über die Aufhebung der außerordentlichen Tagung des Rates und der entsprechenden Tagung des Beratenden Ausschusses an die Empfänger der Einladungen zu diesen Tagungen gerichtet.

Vorläufige Prüfung und Prüfung von Rechtsvorschriften

8. In Anerkennung der Tatsache, daß es wichtig ist, vor diesen vorläufigen Prüfungen von Rechtsvorschriften durch den Beratenden Ausschuss Bemerkungen zu diesen Rechtsvorschriften, auch von Beobachtern, zu erhalten, wird folgendes Vorgehen befolgt:

a) Das Ratsdokument, das das Gesetz und dessen Analyse enthält, wird in den Abschnitt „Rat“ in die UPOV-Website (freier Zugang) aufgenommen und die Aufnahme den Mitgliedern und Beobachtern des Rates zusammen mit einem Ersuchen um Bemerkungen mitgeteilt;

b) die eingegangenen Bemerkungen werden in den Abschnitt „Beratender Ausschuss“ der UPOV-Website (zweiter eingeschränkter Zugang) aufgenommen;

c) auf der Tagung des Beratenden Ausschusses wird Zeit für die Vorlage eines Überblicks über das Dokument aufgewandt, und der Beratende Ausschuss wird ersucht, die im voraus eingegangenen Bemerkungen sowie die auf der Tagung des Beratenden Ausschusses abgegebenen Bemerkungen zu erörtern, und

d) auf der Tagung des Rates wird kein Überblick über das Dokument vermittelt, sondern es werden lediglich die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses vorgelegt.

Postversand bezüglich der UPOV-Tagungen

9. Die für den Druck der Postsendungen für die Einladungen zu den UPOV-Tagungen erforderliche Dauer und die Zeit, die für den Empfang vorgesehen werden muß, reduzieren die Flexibilität des Verbandsbüros, auf Entwicklungen zu reagieren. Daher wird die Einberufung zu den UPOV-Tagungen und die entsprechende Notifizierung, auf die in Regel 4 der Geschäftsordnung des Rates vom 15. Oktober 1982 (Dokument UPOV/INF/7) hingewiesen wird, ausschließlich mit elektronischen Mitteln und nicht mehr per Post versandt.

10. Ferner werden in bezug auf die Regeln 35 Absatz 2 und 37 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates die Berichtsentwürfe über die Tagungen der entsprechenden UPOV-Organen, wenn sie am Schluß ihrer Tagungen nicht verfügbar sind, jedem Teilnehmer ausschließlich mit elektronischer Post zugestellt und nicht mehr per Post versandt.

11. Die Maßnahmen in den Absätzen 9 und 10 werden bedeuten, daß das Verbandsbüro keine Mitteilungen betreffend die UPOV-Tagungen mehr mit der Post versenden muß.

12. Der Rat wird ersucht, die vom Beratenden Ausschuss vereinbarten neuen Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Zeitflexibilität der UPOV-Tagungen, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]